



Stadt Oberasbach

Amtsblatt der Stadt Oberasbach

Ausgabe Nr. 16 vom 30. September 2026

Herausgeberin: Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Diebenbusch, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

166 - Hinweis auf die Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 30.09.2026

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, einmal jährlich auf die Übermittlungssperren hinzuweisen.

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen).

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG i. V. mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen).

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. (Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3, Satz 2 i. V. mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen).

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt erfolgen. Ebenso besteht die Möglichkeit dies über www.oberasbach.de, Bürgerserviceportal, Services online, Registrierung mit BundID oder BayernID, zu tätigen.

Oberasbach, 30.09.2026

Stadt Oberasbach

gez.

Thomas Diebenbusch

Erster Bürgermeister